# Porträt Rechtspflegekommission: Auftrag, Aufgaben, Organisation

Stand: 31. Mai 2021

Die Rechtspflegekommission (abgekürzt RPK) nimmt für den Kantonsrat die parlamentarische Aufsicht über die Justizbehörden wahr und berät Wahlgeschäfte und rechtliche Gesuche für den Kantonsrat vor.

## 1 Auftrag

Die Rechtspflegekommission wirkt als ständige Kommission des Kantonsrates «bei der Vorbereitung» zahlreicher Kantonsratsgeschäfte mit.[1] Daneben nimmt sie für den Kantonsrat die Aufsicht über die Justizbehörden des Kantons St.Gallen wahr. Sie prüft aufgrund von Berichten, durch eigene Kontrollen und bei Aussprachen die Amtsführung der Strafuntersuchungs- und Vollzugsbehörden, des Konkursamtes sowie der Gerichte und der ihnen nachgeordneten Behörden.[2]

Der Kantonsrat bestellt die Rechtspflegekommission zu Beginn der Amtsdauer. Sie besteht aus 15 Mitgliedern. Alle Fraktionen sind angemessen vertreten. Die Rechtspflegekommission erfüllt ihre Aufgaben das ganze Jahr über, richtet ihren Terminplan auf die Sessionen aus und erstattet dem Kantonsrat bei Bedarf mündlich[3] und jeweils auf die Junisession schriftlich Bericht.[4]

## 2 Aufgaben

Die Rechtspflegekommission berät folgende Angelegenheiten vor:

- die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder des Kantonsrates[5], bzw. der Ersatzwahlen[6] (mündliche Berichterstattung);
- die Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte[7]; hier hat die Rechtspflegekommission die Funktion einer vorberatenden Kommission (schriftliche Berichterstattung);
- die Wahlvorschläge der Fraktionen für die kantonalen Gerichte [8];
- Berichte und Anträge aus Administrativuntersuchungen, Disziplinarfällen sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden[9].
  Dazu gehören die Gesuche um Ermächtigung zur Eröffnung eines Strafverfahrens gegen Magistratspersonen, wie die Mitglieder der Regierung oder der kantonalen Gerichte[10].

---

1 Art. 1 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR).
2 Art. 14 Abs. 1 GeschKR.
3 Art. 128 Abs. 1 GeschKR.
4 Art. 128 Abs. 2 GeschKR.
5 Art. 14 Abs. 1$^{bis}$ Bst. a GeschKR.
6 Dafür ist nach Art. 14$^{bis}$ Abs. 2 GeschKR normalerweise die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident alleine zuständig.
7 Art. 14 Abs. 1$^{bis}$ Bst. b GeschKR.
8 Art. 14 Abs. 1$^{bis}$ Bst. c GeschKR.
9 Art. 14 Abs. 1$^{bis}$ Bst. d GeschKR.
10 Art. 23 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962,1; abgekürzt EG-StPO).

Werden dem Kantonsrat Geschäfte unterbreitet, die einen engen Bezug zur Tätigkeit der Rechtspflegekommission haben, kann sie als vorberatende Kommission für dieses Geschäft bestellt werden[11];
- an den Kantonsrat gerichtete Petitionen [12] (mündliche Berichterstattung), mit Ausnahme der Petitionen des Jugendparlaments, die vom Präsidium Kantonsrat behandelt werden[13];
- an den Kantonsrat gerichtete Eingaben, soweit sie diese nicht einer anderen ständigen Kommission überweist[14]. Die Rechtspflegekommission kann Eingaben, die offensichtlich unhaltbar sind oder ausserhalb der Zuständigkeit des Kantonsrats liegen, durch Nichteintreten erledigen, wenn der Beschluss ohne Gegenstimme zustande kommt. Andernfalls entscheidet der Kantonsrat.[15]

# 3 Organisation

Das **Plenum** der Rechtspflegekommission kommt etwa dreieinhalb Wochen vor jeder Session zu einer Sitzung zusammen. In der Maisitzung besucht sie gemeinsam mit dem Vorsteher der Sicherheits- und Justizdepartements und Vertreterinnen und Vertretern der Justizbehörden Anstalten aus dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (Exkursion). Sie verschafft sich dabei einen persönlichen Einblick in das Funktionieren dieser Stellen, aktuelle Sach- und Rechtsfragen und die Bedeutung für den St.Galler Justizvollzug.

Die Rechtspflegekommission ist in vier ständige Subkommissionen untergliedert.

**Subkommission Richterwahlen**

In der Subkommission Richterwahlen haben alle im Kantonsrat vertretenen Fraktionen mit einem Mitglied Einsitz. Vertreten sind der Kommissionspräsident bzw. die Kommissionspräsidentin sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungskommissionen. Die Subkommission Richterwahlen hat zweierlei Aufgaben:
- **Lenkungsausschuss**: Als geschäftsführender Ausschuss der Rechtspflegekommission plant die Subkomission Richterwahlen die Prüfungstätigkeit und tauscht sich regelmässig mit dem Sicherheits-und Justizdepartement (Amt für Justizvollzug, Staatsanwaltschaft), den kantonalen Gerichten und bei Bedarf mit anderen ständigen Kommissionen aus. Sie beschäftigt sich mit den jeweils aktuellen allgemeinen Fragen zur Justiz (z.B. Interessenbindung, Transparenz, Öffentlichkeitsgesetz, Unabhängigkeit).
- **Richterwahlen**: Ausserdem bereitet die Subkommission Richterwahlen die alle sechs Jahre im Kantonsrat stattfindenden Gesamterneuerungswahlen der kantonalen Gerichte, sowie die zwischenzeitlich notwendigen Ersatzwahlen vor. Gemeinsam mit der zuständigen Gerichtspräsidentin bzw. dem zuständigen Gerichtspräsidenten führt sie eine persönliche Anhörung der der Kandidatinnen und Kandidaten durch, beurteilt deren fachliche Eignung, berichtet der Rechtspflegekommission und beantragt, über die Eignung zu beschliessen.

**Prüfungskommissionen**

Präsidium und Mitglieder der Prüfungskommissionen werden auf Amtsdauer bestellt. Bei der Besetzung werden möglichst alle Fraktionen berücksichtigt. Die Prüfungskommissionen bestehen, da der Kommissionspräsident nicht vertreten ist, aus vier bis fünf Personen. Sie sind je in ihrem Bereich für die eigentliche Prüfungstätigkeit zuständig:

---

11 Art. 21 GeschKR.
12 Art. 14 Abs. 1bis Bst. e GeschKR.
13 Art. 7 Abs. 5 GeschKR.
14 Art. 14 Abs. 1ter und 127 ff. GeschKR.
15 v Art. 127 GeschKR.

- **Subkommission 1**: Kantonsgericht, Handelsgericht, Kreisgerichte und Zwangsmassnahmengerichte.
- **Subkommission 2**: Anklagekammer, Staatsanwaltschaft, kantonale Untersuchungsgefängnisse und Regionalgefängnis Altstätten
- **Subkommission 3**: Verwaltungsgericht, Verwaltungsrekurskommission, Versicherungsgericht, Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs und Handelsregister, Konkursamt mit Zweigstellen, Strafanstalt Saxerriet, Massnahmenzentrum Bitzi, Jugendheim Platanenhof, Bewährungshilfe.

Die Prüfungskommissionen besuchen die Justizbehörden in unregelmässigen Abständen. Grundlage der Prüfungstätigkeit bilden die jährlichen Geschäftsberichte der kantonalen Gerichte[16], Anregungen von Dritten (z.B. vom St.Galler Anwaltsverband) und eigene Wahrnehmungen der Kommissionsmitglieder. An den Visitationen vor Ort wird geprüft, ob die Amtsführung der besuchten Stelle funktioniert (Personelles, Aufbau- und Ablauforganisation, Geschäftslast, Infrastruktur). Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der Aufsicht über die Justiz enge Grenzen. So kann die Kommission nicht den materiellen Inhalt richterlicher Entscheide überprüfen, Urteile aufheben bzw. abändern oder verbindliche Weisungen für künftige Entscheide erteilen.

Die Prüfungskommissionen fassen ihre Feststellungen in Teilberichten zusammen, würdigen und bewerten die Ergebnisse und bereiten Empfehlungen vor. Die Teilberichte werden in der Rechtspflegekommission diskutiert und die bereinigten Ergebnisse in die Berichterstattung an den Kantonsrat aufgenommen.

16 Art. 14 Abs. 1bis Bst. b GeschKR.